

## GOZ 2012 – Abrechnung präparierter Implantatpfosten

Janine Schubert

**In der vorangegangenen Ausgabe hat die Redaktion des Implantologie Journals auf ein veraltetes GOZ-Abrechnungsmo-  
dell hingewiesen. Wir bitten diesen Fehler zu entschuldigen und  
weisen hiermit auf die neuen, für 2012 geltenden Gebührenpo-  
sitionen für die Abrechnung präparierter Implantatpfosten hin.**

Die Implantologie und somit auch die Suprakonstruktionen sind zu einem integralen Bestandteil des zahnärztlichen Leistungsspektrums geworden. Während die Abrechnung präparierter Implantatpfosten nach GOZ 1988 noch unter den Gebührenpositionen GOZ 221 bzw. 501 möglich war und häufig zu negativen Leistungsbescheiden der Kostenerstatter führte, ist eine derartige Berechnung entsprechend den Vorgaben der GOZ 2012 abzulehnen.

Da lediglich im Leistungstext folgender GOZ-Nummern:

**GOZ-Nr. 2200** (Versorgung eines Zahnes oder Implantates durch eine Vollkrone-Tangentialpräparation)

**GOZ-Nr. 5000** (Versorgung eines Lückengebisses durch eine Brücke oder Prothese: je Pfeilerzahn oder Implantat als Brücken- oder Prothesenanker mit einer Vollkrone)

**GOZ-Nr. 5030** (Versorgung eines Lückengebisses durch eine Brücke oder Prothese: je Pfeilerzahn oder Implantat als Brücken- oder Prothesenanker mit einer Wurzelkappe mit Stift)

**GOZ-Nr. 5040** (Versorgung eines Lückengebisses durch eine Brücke oder Prothese: je Pfeilerzahn oder Implantat als Brücken- oder Prothesenanker mit einer Teleskopkrone)

die Versorgung eines Implantates aufgeführt wird, ist eine Berechnung der Suprakonstruktion – auch bei Präparation des Implantataufbaus – nach GOZ-Nr. 2210 ff. bzw. GOZ-Nr. 5010 und GOZ-Nr. 5020 nicht möglich (vgl. Begründung vom BMG zur „Ersten Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Zahnärzte [GOZ]“).

**CAVE:** Die Leistungen nach den GOZ-Nummern 2200, 5000 und 5030 umfassen bei verschraubten Implantatkronen auch die okklusale Verschraubung und Abdeckung des Schraubenschachtes mit Füllungsmaterial.

**TIPP:** Für die adhäsive Befestigung ist zusätzlich die GOZ-Nr. 2197 berechnungsfähig.

**BFS health finance GmbH Erstattungsservice**

**Janine Schubert**

**Schleefstr. 1, 44287 Dortmund**

**Tel.: 0231 945362-800**

**Fax: 0231 945362-888**

**Web: www.bfs-health-finance.de**

## Neue Regeln in der implantologischen Abrechnung

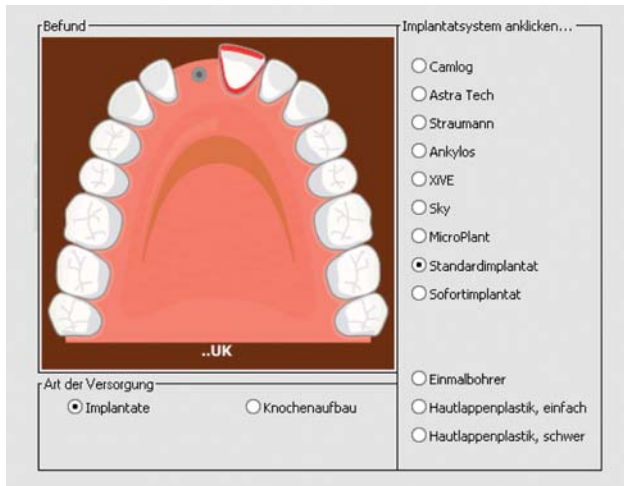
Gabi Schäfer

Der Bereich der Implantologie ist in der Neufassung der GOZ weitgehend umgestaltet worden und seit dem 1. Januar stehen implantologisch tätige Praxen vor dem Problem, Behandlungspläne nach neuem Recht erstellen zu müssen. Da heißt es nun Abschied nehmen von der lieb gewonnenen Litanei der Analogpositionen und ärztlichen Gebührenscheitern.

Da in der Präambel im § 6(2) GOZ 2012 auch der Zugriff auf die GOÄ neu geregelt wurde, sind die GOÄ-Nummern „Ä2254 – Implantation von Knochen“ und „Ä2255 – Verpflanzung von Knochen“ im Zusammenhang mit einer Implantation nicht mehr ansetzbar, denn diese Positionen dürfen nach dem dort formulierten Willen des Verordnungsgebers nur noch im Zusammenhang mit Kieferbrüchen abgerechnet werden.

Was also tun? Zur Frage, ob hier die neu geschaffene GOZ-Nummer „9100 – Augmentation“ ansatzfähig ist, heißt es im LEO-DENT-Kommentar unter [www.abrechnungswissen.de](http://www.abrechnungswissen.de):

*„Die therapeutische Zielrichtung, die sich hinter dieser Gebühren-Nummer verbirgt, ist der Aufbau (Volumenzunahme) des Alveolarknochens. Dabei wird nicht unterschieden, ob dieser Aufbau horizontal (Aufbau der ‚Dicke‘) und/oder vertikal (Aufbau der Höhe) erfolgt. Auch erfolgt keine Definition des Umfangs dieser Maßnahmen. Das Vorhandensein von Zähnen oder Implantaten wird nicht vorausgesetzt, aber auch nicht ausgeschlossen. Ebenso wird der Grund für die Augmentation nicht eingeschränkt. So kann dies die Vorbereitung des Kieferknochens für eine Implantation von Zahnimplantaten sein, aber auch der Kieferaufbau als präprothetische Maßnahme, um eine bessere Äs-*



thetik im Bereich von Brückengliedern zu erreichen. Das gleichzeitige Implantieren von Zahnimplantaten und das Augmentieren des Alveolarknochens im gleichen Gebiet sind nicht ausgeschlossen. Die Beschreibung der GOZ-Nr. 4110 („Auffüllen von parodontalen Knochendefekten ...“) impliziert, dass die Defekte nicht größer sein dürfen, für die eine regenerative Therapie eines Parodontiums noch geeignet ist. Sind die Defekte größer, liegt die therapeutische Zielrichtung im Aufbau des Alveolarfortsatzes. Dies löst die Berechnung der GOZ-Nr. 9100 aus. Entsprechend § 6 Abs. 2 der GOZ dürfen die GOÄ-Nr. 2253, 2254 und 2255 nur im Zusammenhang mit der Behandlung von Kieferbrüchen berechnet werden, weshalb deren Berechnung im Rahmen einer regenerativen Therapie ausgeschlossen ist.“

Vergessen darf man bei der Planung aber auch nicht die neu geschaffenen Zuschlagspositionen: so berechtigt auch das Arbeiten mit einem Mikroskop in dedizierten Fällen zum Ansatz eines entsprechenden Zuschlags. Erfolgt der Knochenaufbau in separater Sitzung, so ist hier ebenfalls an die ansatzfähigen Zuschläge zu denken.

In diesem verwirrenden Neuland hilft die Synadoc-CD mit ihrem Implantatmodul, komplexe Planungen schnell und korrekt zu erstellen. Man klickt einfach mit den entsprechenden Werkzeugen auf das Zahnschema und obligate sowie fakultative Abrechnungspositionen erscheinen automatisch im Fenster. Außerdem kann man per Klick zwischen alter und neuer Gebührenordnung umschalten und so die finanziellen Auswirkungen für jede individuelle Planung beurteilen. Am besten probiert man dies selber aus: eine kostenlose Probe-CD bestellt man im Internet unter [www.synadoc.ch](http://www.synadoc.ch)



### Gabi Schäfer

Als Seminarleiterin schulte sie während der letzten 19 Jahre in mehr als 2.400 Seminaren 60.000 Teilnehmer in allen Bereichen der zahnärztlichen und zahntechnischen Abrechnung. Ihre praxisnahe Kompetenz erhält sie sich durch bislang mehr als 950 Vor-Ort-Termine in Zahnarztpraxen, wo sie Dokumentations- und Abrechnungsdefizite aufdeckt und beseitigt und Zahnärzten in Wirtschaftlichkeitsprüfungen beisteht.

ANZEIGE

# Designpreis

# 2012

Deutschlands schönste Zahnarztpraxis

Einsendeschluss  
**01.07.2012**

informationen erhalten sie unter: [zwp-redaktion@oemus-media.de](mailto:zwp-redaktion@oemus-media.de)  
[www.designpreis.org](http://www.designpreis.org)